

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 52

Artikel: Schweizer. Handels- und Industrie-Verein

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578824>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 52

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

XI.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 21. März 1896.

Wochenspruch: Schaffen und Streben — Ist Gottes Gebot;
Arbeit ist Leben — Nichtsthum ist Tod.

Schweizer. Handels- und Industrie-Verein. (Mitgeteilt.)

In ihrer letzten Sitzung vom 14. ds. nahm die Schweizerische Handelskammer zunächst die Berichterstattung des Vororts entgegen über eine Anzahl der wichtigsten, bereits erledigten oder noch anhängigen Geschäfte. Sodann ging sie über zur Besprechung der vom Schweizer Gewerbeverein aufgestellten Postulate für ein Bundesgesetz über obligatorische Berufsgenossenschaften. In Uebereinstimmung mit den zahlreich eingegangenen Verlautbarungen der Sektionen des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins war auch die Meinung in der Handelskammer ungeteilt. Eine Revision des Artikels der Bundesverfassung, der grundsätzlich die Freiheit des Handels und der Gewerbe gewährleistet, wird als höchst unhaltbar erachtet. Ohne eine Aufhebung dieses Grundsatzes wäre aber die Zulassung und Durchführung der erwähnten, von Scheidegger in Bern stammenden Postulate schlechterdings nicht möglich. Die Industrie und der Handel wollen von einer derartigen, für das gesamte Erwerbsleben des Landes vorgesehenen, zwangsweisen beruflichen Organisation im allgemeinen, und insbesondere für sich selbst, nichts wissen. Es wird sich noch die nächste Delegiertenversammlung

mit der Angelegenheit beschäftigen und endgiltig über die Stellung des Vereins zu ihr beschließen.

Mehr Anklang fand die schon vor längerer Zeit vom Verein schweizerischer Geschäftsreisender ausgegangene und nun ebenfalls vom Schweizerischen Gewerbeverein aufgenommene Anregung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Das Vorhandensein von Auswüchsen im Verkehr wird nicht in Abrede gestellt; dagegen gehen sowohl in den Sektionen des Verbandes wie in der Kammer die Ansichten auseinander über die zur Beseitigung der Uebelstände in Vorschlag gebrachten Mittel, über ihre Notwendigkeit und Wirkung. Diese Frage soll noch näherer Prüfung unterstellt werden, damit die Delegierten in ihrer nächsten Versammlung auch hierüber Beschluß fassen können.

Desgleichen über die Haltung, die der Schweizer. Handels- und Industrieverein beobachten soll gegenüber dem Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank, das nun den Räten zur Vereinigung vorliegt und, im Gegensatz zu den wiederholt und ausführlich begründeten Wünschen des Vereins, eine reine Staatsbank bringen wird. Die Kammer beschloß, der Delegiertenversammlung in der Sache einen Antrag zu unterbreiten, die Fassung desselben jedoch der nächsten Sitzung vorzubehalten.

Verbandswesen.

Der Handwerksmeisterverein St. Gallen beschloß nach Anhörung eines Referates des Herrn Redakteur Baumberger über das Thema: „Der bundesrätliche Entwurf über Kranken-